

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

April 2022
Ausgaben 1559 – 1563

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

90 Titel wurden im April 2022 zum Schutz angemeldet

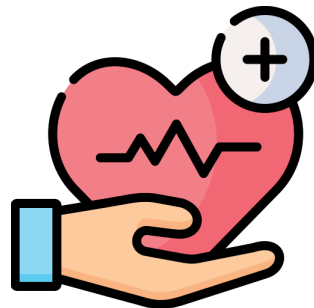
Die Anzahl der Titelschutz-Anmeldungen hält sich auch im April 2022 mit 90 Titeln weiterhin auf recht hohem Niveau. Nach dem verhaltenen Start im Januar mit 62 Titeln folgten mit den Monaten Februar (105 Titel) und März (90 Titel) im Vergleich zu den Vorjahren überdurchschnittliche Anmelde-Höhen. Auch der April hat dieses hohe Niveau ungeachtet der „Flaute“ über die Osterfeiertage beibehalten.

Themen bzw. Genre-Schwerpunkte haben sich auch im April herausgeschält. Zu nennen sind das Thema Gesundheit sowie die Genres Krimi / Thriller und Show.

Dauerbrenner Gesundheit

Die Corona-Pandemie hat den Sektor Gesundheit nicht nur stärker ins Bewusstsein gerufen, sondern auch deutlich gemacht, dass Gesundheit kein Selbstgänger ist. Um die Gesundheit muss man/frau sich aktiv kümmern – und damit spielen Kommunikation sowie Information eine wesentliche Rolle. Das gilt sowohl für die Fachwelt als auch für die Allgemeinheit. Ganz pragmatisch geht ein Mandant von der Münchner Kanzlei

Lorenz Seidler Gossel mit dem Titel „Wissen, was gesund macht“ das Thema an. Zukunftsträchtig ist der Titel, den das **Krebsregister Rheinland-Pfalz** mit Sitz in Mainz plant: der lautet „Institut für digitale Gesundheitsforschung“. Die Zielgruppe der Hausärzte will



offenkundig ein Mandant der Potsdamer Kanzlei **Nordemann Czychowski & Partner** ins Visier nehmen – hier werden zehn Titel-Varianten rund um den Begriff „Hausarzt“ bzw. Hausärztin“ zum Schutz angemeldet.

Quoten-Garant Krimi / Thriller

Bei der **UFA FICTION GmbH** aus Potsdam stehen zwei unterschiedliche Produktionen auf dem Programm: zum einen „Der Venedig-Krimi“ und zum anderen „Der Polizeirabbi“. Die Stadt Venedig zählt un-

ter anderem durch Commissario Brunetti zu den Städten mit Krimi-Charakter. Die Verbindung zwischen der



Polizei und der Geistlichkeit hat ebenfalls Tradition, das belegt unter anderem die erfolgreiche Pfarrer Braun-Serie.

Der Titel „Schwarz Rot Blut“, den die Anwaltskanzlei **Bettina Krause** aus Tutzing im Auftrag eines Mandanten anmeldet, ruft Erinnerungen an die Schwarz Rot Gold-Serie mit dem Zöllner Hans Zaluski (Uwe Friedrichsen) herauf (die 18 Episoden wurde von 1982 bis 1995 produziert).

Shows – Revivals und neue Ideen

„Wetten, dass...“ zählt zu den bekanntesten und auch erfolgreichsten Show-Formaten in Deutschland. Ein Mandant der Münchner

Kanzlei **SYVENSTEIN Rechtsanwälte** will offenkundig ein Show-Format mit einer anders gearteten Aufgabenstellung realisieren – hier lautet die Titel-Variante „Wetten – Das kann Deutschland“. Die Kunstfigur Cindy aus Marzahn meldet sich auf dem Bildschirm zurück, wie die Titelschutz-Anzeige der **LIPPERT v. RAGGAMBY** Rechtsanwälte aus Berlin zum Ausdruck bringt.



Eine Mandantschaft der Rechtsanwältin **Julia Eidel** von der Kanzlei **Schröder-Heim & Eidel** aus Kehl will dem der WATCH TOK SHOW an den Start gehen.

Neben den oben erwähnten Titel-Varianten warten in der April 2022-Ausgabe des TITELSCHUTZ ANZEIGERS noch rund 70 weitere Titel-Vorschläge darauf entdeckt und wahrgenommen zu werden. (ps)

Die 90 neuen Titel im April 2022

Titel (Nummer der Ausgabe)

- 齐
齐天大圣与麦芒 (chinesische Übersetzung) (1559)
- B**
Ballermann privat! Das wahre Leben auf der Partymeile (1563)
BAU ARBEITSSCHUTZ (1559)
BAU MEDIZINTECHNIK (1559)
BAU UNTERNEHMENSGRUPPE (1559)
BAU WEITERBILDUNG (1559)
Berlin 2037 (1563)
Breisgau (1563)
- C**
Comedy for Future (1559)
Comedy for Peace (1559)
- D**
Daddy Cool – The Überproducer (1563)
Das Haus am Meer mit Julia Leischik (1560)
Der Affenkönig und die Spitze der Weizenähre (1559)
Der große Reader's Digest Atlas Deutschland (1559)
Der Polizeirabbi (1563)
Der Rabbi (1563)
Der Venedig Krimi (1563)
Der Venedig-Krimi (1563)
Der wilde Sound der 20er (1563)
Deutschlands wertvollste Schätze (1559)
Die Cindy aus Marzahn Show (1562)
Die fantastische Welt der Tiere (1559)
Die Hausärztin (1561)
Die Mädchen-WG – Wir in Wien (1559)
Die Überraschung deines Lebens! (1563)
Draußen mit Tommi Schmitt (1563)
- F**
Frank Farian – The Überproducer (1563)
FRESSE, HESSE (1563)
Future City Challenge (1563)
- G**
Glass Danse (1561)
Große Klassik, kinderleicht (1560)
- H**
Hagen (1563)
HAGEN VON TRONJE (1563)
Hammerharte Jungs (1563)
Hausärzt*in (1561)
Hausärzt:in (1561)
Hausärzt_in (1561)
Hausärztin + Hausarzt (1561)
Hausärztin und Hausarzt (1561)
Hausärztliche Praxis (1561)
Hausarztmedizin (1561)
Hausarzt-Medizin (1561)
Hausarztpraxis (1561)
- I**
Institut für digitale Gesundheitsforschung (1559)
- K**
KALTSTART (1559)
Klassiker des deutschen Humors (1559)
- Krass und crazy: Hotels (1563)
Krass und crazy: Wohnen (1563)
- L**
Lasst uns die Welt retten (1563)
LORD PERCY VOM EXCENTRIC CLUB (1563)
- M**
Mit Freude älter werden (1559)
Modern Structured Programming (1563)
moderna programación estructurada (1563)
moderna programmazione strutturata (1563)
moderne programmation structurée (1563)
Moderne Strukturierte Programmierung (1563)
Music Drive In (1562)
- N**
Narumol & Josef – Unsere Geschichte geht weiter! (1563)
- P**
PERCY STUART (1563)
PERCY STUART & DER NEUE EXCENTRIC CLUB (1563)
- R**
(Rh)Einblick – der RP Azubi Podcast (1560)
Richtiges Deutsch von A bis Z (1559)
Rumspringa (1563)
- S**
Schloss Goldbach – Promis viel zu nah (1563)
Schwarz Rot Blut (1562)
Sie prägten unsere Welt (1559)
Skate Fever – Stars auf Rollschuhen (1562)
Sketch vor 9 (1562)
Steuerliche Selbstverteidigung (1559)
- T**
The Monkey King and the Ear of Wheat (englische Übersetzung) (1559)
The Überproducer (1563)
The Überproducer – Das Musical (1563)
The Überproducer – Der Film (1563)
The Überproducer – Die Serie (1563)
Tokio bebt (1561)
- U**
unbubble (1560)
Und ihr schaut zu (1563)
Urlaub Ahoi! Sommer, Sonne, Wellengang (1561)
- W**
Was das Immunsystem stark macht (1559)
WATCH TOK SHOW (1561)
we be like (1562)
Weltgeschichte. Alles, was man wissen muss (1559)
Wendehammer (1563)
Wer Pläne macht wird ausgelacht (1559)
Wetten – Das kann Deutschland (1559)
Wetten! Das kann Deutschland (1559)
Wetten?! Das kann Deutschland (1559)
WETTEREXTREME (1559)
Wir sind kinderreich (1561)
Wissen, was gesund macht (1562)

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
27 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Landgericht Hamburg: Amazon muss falsche Bewertungen und Aussagen löschen



Im Online-Handel ist der **Amazon**-Marktplatz die umsatzstärkste und auch besucherstärkste Plattform in Deutschland. Auf der Amazon-Plattform sind daher auch viele Online-Händler präsent und wickeln ihre Geschäfte ab. Angesichts dieser hohen wirtschaftlichen Bedeutung ist es für Online-Händler extrem geschäftsschädigend, wenn auf dem Amazon-Marketplace tatsächliche oder angebliche Kunden Bewertungen oder andere Inhalte verbreiten, die unwahre Aussagen enthalten.

Ein Online-Händler, der Mandant der Hamburger Kanzlei **ESCHE SCHÜMANN COMMISCHAU** ist, sah sich falschen Bewertungen und Aussagen gegenüber. Ihm wurde vorgeworfen, eine zugesagte Liefermenge unterschritten zu haben sowie nicht das Original-Produkt, sondern ein gefälschtes Produkt geliefert zu haben. Darüber hinaus stellte ein angeblicher Kunde eine Frage plus unwahrer Antwort auf dem Amazon-Marketplace online. Auch diese Vorwürfe entsprachen nicht der Wahrheit, sondern waren frei erfunden.

Im Auftrag ihres Man-

danten forderte die Kanzlei **ESCHE SCHÜMANN COMMISCHAU** den Internet-Konzern Amazon daher zum Löschen der Bewertungen auf. Mit einer auf Textbausteinen basierten Antwort wies Amazon die Aufforderungen zurück. Die in München ansässige Amazon Rechtsabteilung teilte mit, dass eine Überprüfung von Rezensionen auf deren Wahrheitsgehalt aufgrund der Größe des Amazon-Angebots und der Menge der täglich eingehenden Rezensionen nicht möglich sei. Die Kunden von Amazon hätten das Recht, in Rezensionen ihre Meinung und Auffassung zu einem erworbenen Artikel mitzuteilen. Daher greife Amazon nicht in die Rezensionen ein. Etwas anderes gelte nur, sofern die Rezension nicht den Amazon-Richtlinien entspreche. Den Hinweis von **ESCHE SCHÜMANN COMMISCHAU**, dass genau ein solcher Verstoß gegen die Richtlinien gegeben sei, weil in den Bewertungen unwahre Informationen verbreitet würden, ließ Amazon unbeachtet.

Dr. Oliver Stegmann, Partner bei **ESCHE SCHÜMANN COMMISCHAU** und Experte für Äußerungsrecht: „Die Rechtsauffassung Amazons steht im eklatanten Widerspruch zur deutschen Rechtsprechung.“ Betreiber von Plattformen

– also auch Amazon – sind dem **Bundesgerichtshof** zufolge verpflichtet, ein Prüfverfahren einzuleiten (sogenanntes Notice-and-Takedown-Verfahren), wenn ein Beitrag als rechtswidrig beanstandet wird.

Landgericht Hamburg: Amazon muss falsche Bewertungen und Aussagen löschen

Da Amazon dieses Verfahren nicht einmal ansatzweise beachtete, ging der Online-Händler mit seiner Kanzlei **ESCHE SCHÜMANN COMMISCHAU** erfolgreich gegen Amazon vor. Das Landgericht Hamburg untersagte Amazon die Verbreitung der beanstandeten Inhalte mit gleich drei einstweiligen Verfügungen (Beschluss vom 22.02.2022 - Az. 324 O 57/22 / Beschluss vom 02.03.2022 Az. 324 O 74/22 / und Beschluss vom 09.03.2022 - Az. 324 O 81/22). Diese Beschlüsse sind noch nicht rechtskräftig.

Das Gericht bestätigt in seinen Entscheidungen, dass auch für Amazon die deutschen Prüfpflichten gelten. Die gegenüber Amazon ausgesprochenen Abmahnungen seien ausreichend konkret gefasst gewesen, und Amazon habe das erforderliche Prüfverfahren nicht eingeleitet.



*Dr. Oliver Stegmann, Partner bei **ESCHE SCHÜMANN COMMISCHAU** hat seinem Mandanten geholfen sich gegen Amazon durchzusetzen.*

Dr. Stegmann: „Amazon ignoriert die höchststrichterlich gefestigte Rechtsprechung für Plattformbetreiber. Die von Amazon angeführte Begründung, aufgrund der Größe des Angebots und der Menge der Rezensionen sei eine Überprüfung nicht möglich, ist dreist. Sie steht in offensichtlichem Widerspruch zum öffentlichkeitswirksam verlautbarten angeblichen Kampf Amazons gegen Falsch-Bewertungen.“ Dr. Oliver Stegmann, der von 2008 bis 2012 als Justiziar bei der **Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH** tätig war, ist auch Gründer des Rechtsdienstleisters **Fakeaway**, der sich auf das Entfernen rechtswidriger Bewertungen und von sogenanntem user generated content im Internet spezialisiert hat.(ps)

Die 27 neuen Titel

<p>Q 齐 齐天大圣与麦芒 (chinesische Übersetzung)</p>	<p>M Mit Freude älter werden</p>
<p>B BAU ARBEITSSCHUTZ BAU MEDIZINTECHNIK BAU UNTERNEHMENSGRUPPE BAU WEITERBILDUNG</p>	<p>R Richtiges Deutsch von A bis Z</p>
<p>C Comedy for Future Comedy for Peace</p>	<p>S Sie prägten unsere Welt Steuerliche Selbstverteidigung</p>
<p>D Der Affenkönig und die Spitze der Weizenähre Der große Reader's Digest Atlas Deutschland Deutschlands wertvollste Schätze Die fantastische Welt der Tiere Die Mädchen-WG – Wir in Wien</p>	<p>T The Monkey King and the Ear of Wheat (englische Übersetzung)</p>
<p>I Institut für digitale Gesundheitsforschung</p>	<p>W Was das Immunsystem stark macht Weltgeschichte. Alles, was man wissen muss Wer Pläne macht wird ausgelacht Wetten – Das kann Deutschland Wetten! Das kann Deutschland Wetten?! Das kann Deutschland WETTEREXTREME</p>
<p>K KALTSTART Klassiker des deutschen Humors</p>	

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Deutschlands wertvollste Schätze
Klassiker des deutschen Humors
Die fantastische Welt der Tiere
Mit Freude älter werden
Sie prägten unsere Welt
Weltgeschichte. Alles, was man wissen muss
Richtiges Deutsch von A bis Z
Was das Immunsystem stark macht
Der große Reader's Digest Atlas Deutschland

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Wetten! Das kann Deutschland
Wetten?! Das kann Deutschland
Wetten – Das kann Deutschland

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

SYLVENSTEIN Rechtsanwälte
Sckellstraße 6, 81667 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Steuerliche Selbstverteidigung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

CHARRIER RAPP & LIEBAU Patentanwälte PartG mbB
Fuggerstraße 20, 86150 Augsburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Institut für digitale Gesundheitsforschung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Krebsregister Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 46, 55116 Mainz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BAU ARBEITSSCHUTZ BAU MEDIZINTECHNIK BAU WEITERBILDUNG BAU UNTERNEHMENSGRUPPE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Frank Kleinmann
Sandkuhlstraße 6, 42853 Remscheid

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Mädchen-WG – Wir in Wien

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, DVDs, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

WETTEREXTREME

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-Medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie als Ausstellungstitel.

NACHTWEY IP Rechtsanwälte
Buschhöhe 10, 28357 Bremen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Comedy for Future Comedy for Peace

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, in Abwandlungen und jedweden Gestaltungen für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke aller Art, insbesondere Onlinedienste, Medienplattformen, DVD, Blu-Ray etc.

Tokara Media GmbH
Bahnstraße 81, 50858 Köln



Kranken Kindern helfen.

Bitte helfen Sie kranken Kindern mit Ihrer Spende für das neue Kinderzentrum Bethel.

Online spenden unter: www.kinder-bethel.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Wer Pläne macht wird ausgelacht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Jana Runde
Zehntweg 50, 51467 Bergisch Gladbach

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Affenkönig und die Spitze der Weizenähre

齐天大圣与麦芒 (chinesische Übersetzung)
The Monkey King and the Ear of Wheat (englische Übersetzung)

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere als Buch, e-Book, Drehbuch für Film/TV-Spielfilm/Hörbuch/Theater, Blog, etc. sowie auf allen medialen Plattformen: Printmedien, TV, Hörfunk, Digitale Medien und Soziale Medien. Die Übersetzung in allen Sprachen, insbesondere auf Chinesisch "齐天大圣与麦芒" und Englisch "The Monkey King and the Ear of Wheat".

Xiaoying Zhang
Europaring 58, 53757 Sankt Augustin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

KALTSTART

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

UFA SERIAL DRAMA GmbH
Dianastraße 21, 14482 Potsdam

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger
Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
4 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Glyphosat-Gutachten – Bundesgerichtshof weist Beschwerde zurück



Der I Zivilsenat hat die Beschwerde gegen das „Glyphosat-Urteil“ des OLG-Köln zurückgewiesen Foto: Joe Miletzki

Der über zwei Jahre laufende Streit über die Veröffentlichung des Glyphosat-Gutachtens zwischen dem Portal **Frag den Staat** bzw. dem dahinter stehenden Verein **Open Knowledge Foundation e.V.** mit Sitz in Berlin und dem **Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)**, ebenfalls mit Sitz in Berlin, ist beendet.

Der I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe

hat die Beschwerde des BfR gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des **Oberlandesgerichts Köln** zurückgewiesen (Beschluss vom 27. Jan. 2022 – Az.: I ZR 84/21). Der BGH-Beschluss wurde am 30. März 2022 vom Portal **Frag den Staat** veröffentlicht. Der Beschluss lautet: „Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des

6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 12. Mai 2021 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.“

Das BfR sah durch die Publikation des sogenannten Glyphosat-Gutachtens sein Urheberrecht verletzt. Nachdem das BfR per einst-

weiliger Verfügung beim **Landgericht Köln** noch eine Untersagung der Veröffentlichung erreichen konnte, folgte anschließend eine juristische Niederlage auf die andere. Erst wurde die einstweilige Verfügung wegen Formfehler wieder aufgehoben, dann gab das Landgericht Köln in der Hauptverhandlung dem Portal **Frag den Staat Recht**. Auch das Oberlandesgericht Köln entschied zugunsten des Portals. Ein wesentlicher Punkt war die Übersendung des Gutachtens an über 43.000 Antragsteller:innen, die nach einem Vorschlag durch das Portal das Gutachten beim BfR angefordert und bekommen hatten. Dadurch habe das Gutachten nach Ansicht der Richter seinen Schutz verloren. (ps)

EuGH: Kostenpflicht beim Klick muss eindeutig erkennbar sein



Der EuGH hat entschieden, dass die Kostenpflicht bei Bestell-Buttons klar erkennbar sein muss Foto: Fessy-CJUE

Eine hochrelevante Entscheidung für geschäftliche Beziehungen via Internet ist beim **Europäischen Gerichtshof** in Luxemburg gefallen. Der EuGH hat ent-

schieden, dass im Zusammenhang mit dem Bestell-Button eindeutig darauf hingewiesen werden muss, dass eine Kostenpflicht besteht (Urteil vom 7. April 2022 – Az.: C-249/21). Nur wenn diese Botschaft klar und unmissverständlich ist, kommt gemäß der EuGH-Ausführungen ein wirksamer Kaufvertrag zustande.

In dem Verfahren ging es um eine Hotel-Buchung, die über booking.com mit dem Klick auf einen Button mit der Formulierung „Buchung

abschließen“ erfolgte. Für die EuGH-Richter:innen ist das nicht eindeutig genug. Das **Amtsgericht Bottrop**, das in diesem Fall den EuGH angerufen hatte, muss nun klären, ob der Begriff „Buchung“ aus der Sicht der Verbraucher:innen auch die Zahlungspflicht beinhaltet.

Dr. Martin Gerecke, Partner und Rechtsanwalt bei der Kanzlei **CMS Deutschland** (Büro Hamburg): „Die Erwartung an den Bestell-Button von Online-Shops bleibt mit dem Urteil un-

verändert streng. Verbrauchern muss allein anhand der Worte auf dem Button deutlich werden, dass sie einen Kauf abschließen. Dies darf sich nicht lediglich aus den Gesamtumständen des Buchungsprozesses ergeben. Als Worte auf dem Button empfehlen sich: „jetzt kaufen“ oder „jetzt kostenpflichtig bestellen“. Andere Terminologien sind möglich, müssen aber auf den Kaufvorgang verweisen. Insofern verbleibt eine Restunsicherheit beim Online-Shop.“ (ps)

Die 4 neuen Titel

(Rh)Einblick – der RP Azubi Podcast

„unbubble“

Das Haus am Meer mit Julia Leischik

Große Klassik, kinderleicht

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Große Klassik, kinderleicht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, z.B. Zeitschriften, Beilagen, Magazine, sowie auch für Rundfunk, Fernsehen, insbesondere Fernsehsendungen, Film und sonstige elektronische und digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

Senfft Kersten Nabert van Eendenburg,
Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

(Rh)Einblick – der RP Azubi Podcast

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln in bzw. für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Hörfunk, Fernsehen, Unterhaltungsveranstaltungen, digitale Datenträger, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste) und sonstige Online-Medien sowie Softwareerzeugnisse.

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH,
Zülpicher Straße 10, 40549 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Haus am Meer mit Julia Leischik

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

„unbubble“

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien

Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Einmalig

und einzigartig ist jedes Kind. Und jedes Kind braucht eine ganz individuelle Unterstützung. Helfen Sie mit einer Spende. **Danke!**



 SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

sos-kinderdoerfer.de

CI/PI~INFO+Titelanzeige~"CUP~CAPE"La.MB.CONI©MY~CONISHITA~By-CRYSTAL-LISA-CONI©-By~C.N.©As~By~Lady~C.B.E.C.~L.C.©C.C.~
Siehe-Titelanzeige"Conishitali"-im Juli-2021+Mai-2022-(Titelschutzanzeiger-Presse-Fachverlag-Hamburg)+Dezember-2021-(Circuszeitung Dormagen)
+Jahresanzeige-im-Nov./Dezember"Signetring-Special-Competition"La.MB.CONI©MY CONISHITA"(Titelschutzanzeiger-Presse-Fachverlag-Hamburg)
Erstbelegdatum dieser-CI/-PI-INFO/-Titelanzeige-By-C.N.©-As~C.B.E.C.~L.C.©C.C.-ist=21.Febr.-2022=ausnahmerechtlich geltende Nachweispriorität

CELEBRATION-MISS-CONI-CUP-NAME-CAPE

SIGNETRING-SPECIAL-COMPETITION-BOUNDARY-BUT-SPIRIT-BOUNDLESS

LaMB~CONI©™MY~CONISHITA

BY Lady Crystal Betty Elisabeth Conrad C.B.E.C. L.C.©C.C. BY

CRYSTAL LISA CONI CUPS

SCI-FI-COLUMBINA-2000-Queen-Of-TheBallads-(CircoEmpireAliens)Fantasie-Conishitali Die CIRCUSkatze

Autobiografischer-Bohemienroman-"My~Conishita"-Balladworld~Lisa Coni~Land"Modell-Pilgrimage"
CONI©TANZ&THEATERSCHULE.LA-MIME.Ballet&Theatre.MB/LAC.NTpMfLaMB.CONI©MIME.Ballet&Theatreschool
"Die-MIMEN-Balladen-(Balladenbuch/Balladbook`The MIME BALLADS) As-La-MIME-By~CRYSTAL~LISA~CONI©
"LISA~CONI~Mascots&Maskeds"Baronessa~Coni~Lisa~Fragrance&Fashion-Mona-Lisa-Adagio&Sunflower"
Columbina~Mandalas~Mimesken~&~Mimoresken~Abstract~Painting~Subjects&Maskeds~ SIGNET-CUP-CAPE

CIRCONI-RINGS~SUPERLATIVE-ARTISTICON-CUP~CAPES~LA.MB~CONI©

Als Kunstschaffender muß man für sich einen möglichst verträglichen Kompromiß entwickeln; und betont man diese "Schöpfungskrönung" mit dem eigenen `Künstlernamen, wo Streifungen durch andere Markt-Mitbewerber nicht abwendbar sind, kann das auch inspirativ wirken. Allerdings sollte eine Kollisionierung auch seine Grenzen haben. Nur durch aufwendigen Spezialisierungs-Grenzwettbewerb ist Unterscheidbarkeit möglich. Z.B.Betonung der Eigenschaft hier in meinem Fall der Superlative-Artisticon (La.MIME), hervorheben von Circular mit Art meines Genres der circensischen Fantasie-SCI-FI-Romane im sogenannten Circoni-Ring mit ausgeschriebenem Autorennamen+ Buchstabenkennzeichen~Lady~Crystal.Betty.Elisabeth.Conrad~C.B.E.C.©L.C.©C.C.~As - La-MIME~CRYSTAL- LISA-CONI©.; dazu Merchandise & Licensing per Kunstsymbol & Label `La.MB.CONI©MY-CONISHITA`-By~"CRYSTAL-LISA CONI©CUPS". In allem der Signetring (Corporate-Identity), der Kreis, der Circle, der sich nun abgerundet hat. Der kunstfigureske Aufbau `LISA CONI` mit `COLUMBINA-2000` Queen Of The Ballads, `Conishitali`, Die Circuskatze, `aus dem Mädchen-Kosenamen von Papa Conni` My-Conishita` inklusive der circus-& theatergeschichtlichen` Synonyme` verpuppen margierend den führenden Künstlernamen CRYSTAL-LISA-CONI©(As-La-MIME), vom ausgeschriebenen` Mädchenennamen ableitend, der auch Künstler,-und Schriftstellernamen ist, mit diesen und den Buchstabenkennzeichen in allen Werken graviert. Herleitend von "My-Conishita" ist das gleichnamige entstandene Label mit autobiografischem Roman. Emblematisch marginale Spielräume in Doppeldeutung -u.a. Kegelkelchszenarien von "Columbina-2000" und "Conishitali" mit Cup Symbolik zum unverwechselbaren "CONI©Siegelmantel-CUP-CAPE". Selbstvermarktende Künstler können zum Identitätsschutz und Unterscheidungsmerkmal einen "Abgrenzungswettbewerb" bilden. Man kann über mehrere Künstlernamen verfügen, die den führenden Haupt,-bzw. Künstlernamen insbesondere in "Ableitung des Geburtsnamen" quasi wie einen "Name-Cape" ummanteln und mit den Titelwerken formatieren. Miss~"CONI©CRYSTAL-LISA" ist sozusagen in den Kunstfiguresken meiner "Mimen-Balladen" eingebettet, woraus die Namentatur, abgesehen des "Kosenamen" von Papa Conni in den Werkschöpfungen erwachsen ist. In solchem `Kunst-Markenrecht` gibt es `nicht` die Trennung von Marke, Produkt und Person wie im `Markenrecht der lediglichen Produktwirtschaft, wo es den verbundenen `Kunsturheberentümer` nicht gibt. `Kunstschaffende` können sich nur über möglichst vielgestaltige Kunstschöpfungen vor Namensverwässerung im Wettbewerb der freien Marktwirtschaft schützen. Auch Namen wie "Ehe,-bzw. Begleitnamen" wie in meinem Fall `Lady, `Baronessa, `Majorness, `Prof. sind kunsturheberrechtlich geschützt. Die Rollen meiner Tanz& Theaterstücke "MIME-Ballets" als Spektakel "Columbina~Mysteryshow" gehören ebenso dazu, wo -u.a.- die Aura großer Hollywooddiven nachempfunden wird. Z.B. die Repertoires mit Titel "Marilyn Stories" in Hommage an Myrilyn Monroe, setzen sich mit Fragmenten von Frauentypisierung auseinander. Themen&Motive von Gestaltwandlungen finden sich in meiner SCI-FI-Fantasie Romansaga "Columbina-2000". Die Kennzeichen sind häufig doppelbedeutend, z.B. MB = MIME-Ballads&MIME&Ballets, wo ich diese zu Songs, Sagas sowie Ballett mit Vorlagen für Choreografien und Malerei verarbeite. Wird Kunstschöpfung über mehr als zehn Jahre angezeigt (*wie hier seit 1991/92- und im Titelschutz-Anzeiger Hamburg seit nun zwanzig Jahren), hat das verbundene Namens,-Kennzeichen mit Markenrecht die ausnahmerechtliche Verkehrsgeltung erreicht, -d.h., ein patentrechtlicher Anmeldezwang entfällt. -I.ü. gehört zum Kunsturheberschutz persönlichkeitsrechtlicher` Immunitätsschutz. Dieser besagt, daß jegliche einseitige Interpretationswillkür, die den Kunsturheber mit seiner Kunstmarke beeinträchtigt, mißbilligt, herabsetzt, benachteiligt -ect., nicht statthaft ist. `Kunstschaffende` befinden sich -u.U.-i.d.R. sehr lange Zeit an der Armutsgrenze sowie situativer Notlagen. Im Gegensatz sonst üblichem MarkenR ist bei Kunst übertriebene Originalität verbindend mit der Person unverzichtbar. #

ALL DESIGNED CREATED~La MB.CONI©MY~CONISHITA~BY~CRYSTAL~LISA CONI©~C.N.©As~C.B.E.C.~L.C.©C.C.

By~Christel Niehues~As~Crystal~Betty~Elisabeth~Conrad~As~CRYSTAL~LISA CONI©As~C.N.©C.B.E.C.~L.C.©C.C.~ Freie Kunstschaffende~SCI~FI~Autorin~Modell+Kunstdesignerin

IMPRESSUM:-Christel Niehues-(C.N.©)~Supervisor~Kunst&Medienschaffende~/H.-Büssing-Ring-37-*38102*-PF-3520/-D/-38025-Braunschweig

LISA CONI©LAC-Publish/~NEWS~By~CRYSTAL~LISA CONI©~C.B.E.C.~L.C.©C.C.

INFO+Anzeigenherstellung mit Text/-Inhalt/-Gestaltung-All-Rights-Reserved©-By-Christel Niehues-C.N.©C.B.E.C.©L.C.©C.C.- (seit 1991/92)

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

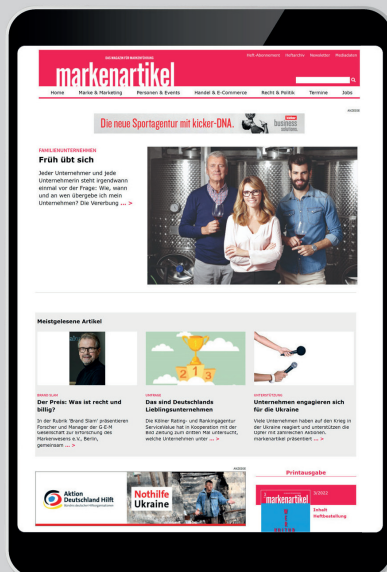
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
15 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH lehnt Fairness-Ausgleich für Erbin des Porsche-Konstruktors weitgehend ab



PORSCHE

Geniale urheberrechtlich geschützte Arbeiten / Entwürfe tragen in aller Regel maßgeblich zum ökonomischen Erfolg von Werken oder Produkten bei. Mit dem § 32a Abs. Satz 1 UrhG – auch Fairness-Ausgleich genannt – hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass die Urheber:innen eine angemessene Beteiligung an den Erlösen erhalten.

Die Tochter eines 1966 verstorbenen **Porsche-Konstruktors Erwin Franz Komeda**, der nicht nur mit dem legendären Porsche 356, sondern auch mit dem Nachfolge-Modell Porsche 911 befasst war, verlangt mit Bezug auf den Fairness-Ausgleich eine angemessene Beteiligung. Sowohl das **Landgericht Stuttgart** als auch das **Oberlandesgericht Stuttgart** lehnte ihre Klage ab. Auch der **Bundesgerichtshof** hat sich zwar weitgehend der Einschätzung der Vorinstanzen angeschlossen, aber dennoch das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen

Verhandlung an das OLG Stuttgart zurückverwiesen.

Die Entscheidung wird in der Presse-Info 45/2022 vom 7. April 2022 erläutert: „Das Oberlandesgericht hat allerdings im Ergebnis mit Recht angenommen, dass der Klägerin keine Ansprüche auf weitere angemessene Beteiligung gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 UrhG zustehen, soweit sie geltend macht, die Beklagte habe mit dem Vertrieb der Baureihe 991 des Porsche 911 die Urheberrechte ihres Vaters am Porsche 356 genutzt. Die Gestaltung des Porsche 356 ist zwar als Werk der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG). Die Klägerin hat auch nachgewiesen, dass ihr Vater diese Gestaltung geschaffen hat und damit deren Urheber ist (§ 7 UrhG). Die Beklagte hat mit dem Vertrieb der Baureihe 991 des Porsche 911 aber nicht das ihr vom Vater der Klägerin im Rahmen des Arbeitsverhältnisses eingeräumte Recht zur Verwertung dieses

Werkes in körperlicher Form (§ 15 Abs. 1 UrhG) genutzt. Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts sind bei einem Vergleich des Gesamteindrucks der beiden Fahrzeugmodelle die den Urheberrechtsschutz des Porsche 356 begründenden Elemente in der Gestaltung des Porsche 911 nicht mehr wiederzuerkennen. Die Beklagte hat daher mit der Herstellung und dem Vertrieb des Porsche 911 nicht in das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung (§ 16 Abs. 1 UrhG) und Verbreitung (§ 17 Abs. 1 UrhG) des Porsche 356 eingegriffen. Ein Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung scheidet deshalb aus, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich bei der Gestaltung der Baureihe 991 des Porsche 911 gleichfalls um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt und damit die Voraussetzungen einer freien Benutzung im Sinne von § 24 Abs. 1 UrhG aF/§ 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG nF vorliegen.

Die Annahme des Oberlandesgerichts, der Klägerin stünden auch keine Ansprüche auf weitere angemessene Beteiligung zu, soweit sie sich darauf berufe, die Beklagte habe mit dem Vertrieb der Baureihe 991 des Porsche 911 die Urheberrechte ihres Vaters am Ursprungsmodell des Porsche

911 genutzt, hält der rechtlichen Nachprüfung dagegen in einem entscheidenden Punkt nicht stand. Das Oberlandesgericht hat Ansprüche der Klägerin mit der Begründung abgelehnt, die Klägerin habe nicht nachgewiesen, dass ihr Vater die äußere Gestaltung der Karosserie des Porsche 911 geschaffen habe. Die Klägerin hatte im Berufungsverfahren allerdings ihren Ehemann als Zeugen dafür benannt, dass ihr Vater diesem bei einem Besuch an seinem Arbeitsplatz klargemacht habe, dass der Porsche 911 und dessen Karosserie „sein Auto, sein Entwurf“ gewesen sei. Das Oberlandesgericht hätte sich mit diesem Beweisangebot auseinandersetzen müssen, weil die Zeugenaussage zumindest ein Indiz für die Urheberschaft des Vaters der Klägerin liefern konnte. Die Klägerin hat dieses Beweisangebot zwar erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist vorgebracht, das Oberlandesgericht hat sich aber nicht damit befasst, ob die Klägerin deshalb mit ihrem Beweisantritt ausgeschlossen ist. Diese Frage kann nur vom Berufungsgericht und nicht vom Revisionsgericht entschieden werden.“

Man darf gespannt sein, wie sich das Beweis-Angebot bei der Urteilsfindung auswirken wird. (ps)

Die 15 neuen Titel

D

Die Hausärztin

G

Glass Danse

H

Hausarzt*in

Hausarzt:in

Hausarzt_in

Hausärztin + Hausarzt

Hausärztin und Hausarzt

Hausärztliche Praxis

Hausarztmedizin

Hausarzt-Medizin

Hausarztpraxis

T

Tokio bebt

U

Urlaub Ahoi! Sommer, Sonne, Wellengang

W

WATCH TOK SHOW

Wir sind kinderreich

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Hausarztpraxis
Hausärztliche Praxis
Hausarztmedizin
Hausarzt-Medizin
Hausärztin + Hausarzt
Hausärztin und Hausarzt
Die Hausärztin
Hausarzt*in
Hausarzt_in
Hausarzt:in

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und/oder graphischen Darstellungen, auch als Untertitel für alle Medien, insbesondere gedruckte und digitale Zeitungen und Zeitschriften, Film, Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

Nordemann Czychowski & Partner Part mbB,
Helene-Lange-Straße 3, 14469 Potsdam

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Urlaub Ahoi! Sommer, Sonne, Wellengang

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wir sind kinderreich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Tokio bebt

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) wir Titelschutz in Anspruch für:

Chefsache Cybersicherheit
Die Nachhaltigkeitslüge

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Cronemeyer Haisch Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbB,
Soester Str. 40, 20099 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

WATCH TOK SHOW

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienst, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Rechtsanwältin Julia Eidel Anwaltskanzlei Schröder-Heim & Eidel,
Großherzog-Friedrich-Straße 62, 77694 Kehl**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Glass Danse

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, für Kopplungsträger, für Domain-Bezeichnungen, für Merchandising sowie für Veranstaltungen aller Art.

**Rechtsanwälte Zimmermann & Decker,
Jakobikirchhof 8, 20095 Hamburg**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
7 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Höcker macht Google „Beine“



Dr. Carsten Brennecke, Partner bei der Kanzlei Höcker Rechtsanwälte in Köln, weiß, wie sich langsam mahlende Google-Mühlen beschleunigen lassen - Foto: privat

Im Gegensatz zur blitzschnellen Präsentation von Such-Ergebnissen kommen die Korrektur- und Löschr-Prozesse bei **Google** des Öfteren nur sehr schleppend voran. Für eine deutliche Beschleunigung sorgte kürzlich die Kölner Kanzlei **Höcker Rechtsanwälte**. Die vertrat einen deutschen Manager, der in einer US-amerikanischen Zeitung eines gewalttätigen Übergriffs bezichtigt wurde. Die

Berichterstattung war unzulässig, weil sie vorverurteilend war und der Manager keine Gelegenheit hatte, sich mit seiner Sichtweise im Artikel zu entlasten. Im Artikel wurden dem Leser zudem wesentliche Informationen vorenthalten.

Mit Unterstützung von Höcker-Partner **Dr. Carsten Brennecke** erwirkte der Manager eine einstweilige Verfügung gegen die Verlegerin. Das **Landgericht Köln** untersagte die Verbreitung des Artikels. Um eine möglichst schnelle Auslistung des Verweises auf den Artikel in den Such-Ergebnissen zu erreichen, wurde Google über das Verbot informiert und zur Löschung des Verweises aufgefordert. Dabei wurde Google natürlich auch das gegen den verlinkten Artikel ergangene Verbot des Landgerichts Köln übersandt, in dem Google einfach und verständlich nachlesen konnte, dass und warum das Google-Suchergebnis mit

Verweis auf den Artikel unzulässig ist.

Google-Mühlen mahlen manchmal sehr langsam

Die Reaktion von Google erschöpfte sich in einem Verweis auf das große Arbeitsaufkommen und die Mitteilung, dass sich die Löschungsaufforderung „nun in der Warteschlange befindet“. Nachdem Google die dringende Löschungsaufforderung zu dem rechtsverletzenden Suchergebnis ohne Bearbeitung ganze 12 Tage einfach nur in der Warteschlange versauern ließ, wurde Google abgemahnt und erneut von Höcker zur Löschung aufgefordert.

Wenige Tage später erwirkte Höcker beim Landgericht Köln gegen die **Google Ireland Limited** mit einstweiliger Verfügung das Verbot, den Artikel in Such-Ergebnissen zu veröffentlichen (Az. 28 O 414/21). Das Landgericht Köln reagierte

– im Gegensatz zu Google – blitzschnell: Nur einen Tag nach Beantragung des Verbots wurde dieses erlassen.

Google hat dieses im einstweiligen Rechtsschutz erlangene Verbot inzwischen als endgültige Regelung anerkannt und den Verweis gelöscht.

Dr. Carsten Brennecke: „Warum Google nicht in der Lage ist, durch Übersendung von Verbotsentscheidungen nachgewiesene Rechtsverletzungen unverzüglich aus Such-Ergebnissen zu löschen, ist unverständlich. Es wäre schön, wenn Google rechtsstaatliche Grundsätze etabliert und künftig für eine schnellere Bearbeitung von Löschungsaufforderungen sorgt. Dies wäre auch im Sinne von Google, da sich Google so überflüssige rechtliche Auseinandersetzungen mit entsprechenden Kosten ersparen könnte.“ (ps)

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Die 7 neuen Titel

D
Die Cindy aus Marzahn Show

M
Music Drive In

S
Schwarz Rot Blut

Skate Fever – Stars auf Rollschuhen
Sketch vor 9

w
we be like

Wissen, was gesund macht

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sketch vor 9

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

radio B2 GmbH
Pfalzburger Straße 43-44, 10717 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Die Cindy aus Marzahn Show

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

LIPPERT v. RAGGAMBY Rechtsanwälte
Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

we be like

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien insbesondere Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

FLOW media company GmbH
Schulterblatt 58, 20357 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Schwarz Rot Blut

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Music Drive In Skate Fever – Stars auf Rollschuhen

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Wissen, was gesund macht

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination, als Einzel-, Reihen-, Haupt- und Untertitel, zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere elektronische und digitale Medien, Netzwerke und Plattformen, Internet-Seiten, Offline- und Online-Dienste, Software, Apps, Datenbanken, Datenträger aller Art, Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen, Veranstaltungen.

Lorenz Seidler Gossel Rechtsanwälte Patentanwälte
Partnerschaft mbB
Widenmayerstraße 23, 80538 München

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

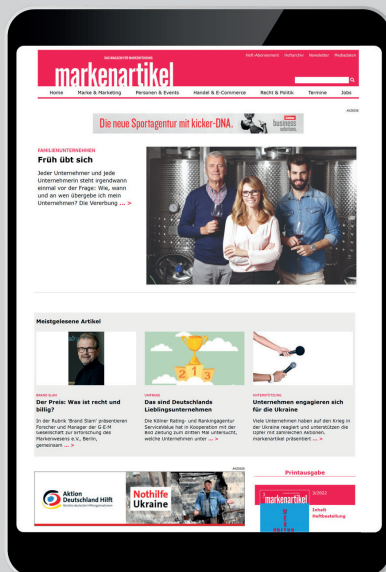
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
37 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

EuGH: Verbraucherschutz-Verbände können gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten Verbandsklagen erheben



Der EuGH spricht den Verbraucherschutz-Verbänden ein Klage-Recht bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu. Foto: G. Fessy © CJUE

Beim Thema personenbezogener Datenschutz müssen sich die Internet-Konzerne auch auf einen neuen Gegner einstellen. Der **Europäische Gerichtshof** (EuGH) mit Sitz in Luxemburg hat klargestellt, dass Verbraucherschutz-Verbände gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten Verbandsklagen erheben können – und zwar ohne entsprechenden Auftrag und unabhängig von der konkreten Verletzung des Rechts einer betroffenen Person auf den Schutz ihrer Daten (Urteil vom 28. April 2022 – Az.: C-319/20).

verbraucherzentrale
Bundesverband

Diesem Urteil liegt ein Verfahren zwischen dem **Verbraucherzentrale Bun-**

desverband e.V. (vzbv) mit Sitz in Berlin gegen die **Meta Platforms Ireland** (vormals **Facebook**) mit Sitz in Dublin zugrunde.

 **Meta**
facebook

Der vzbv erhob gegen Meta Platforms Ireland eine Unterlassungsklage, weil diese ihren Nutzern kostenlose Spiele von Dritt-Anbietern zugänglich gemacht habe und dabei gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und zum Schutz der Verbraucher verstoßen habe.

Der **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe hält die vzbv-Klage zwar für begründet, hegt

aber Zweifel an ihrer Zulässigkeit. Der BGH stellt sich die Frage, ob einem Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen wie dem Bundesverband seit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)² noch die Befugnis zustehe, wegen Verstößen gegen diese Verordnung unabhängig von der konkreten Verletzung von Rechten einzelner betroffener Personen und ohne deren Auftrag im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten vorzugehen. Außerdem merkt er an, dass aus der DSGVO abgeleitet werden könne, dass die Prüfung ihrer Einhaltung in erster Linie den Aufsichtsbehörden obliege.

In der Presse-Info Nr. 68/2022 vom 28. April 2022 erläutert der EuGH, „dass die DSGVO einer nationalen Regelung, nach der ein Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen gegen den mutmaßlichen Verletzer des Schutzes personenbezogener Daten ohne entsprechenden Auftrag und unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte betroffener Personen Klage mit der Begründung erheben kann, dass gegen das Verbot der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken, ein Verbraucherschutz-Gesetz oder das Verbot der Verwendung unwirksamer Allgemeiner

Geschäftsbedingungen verstoßen worden sei, nicht entgegensteht, sofern die betreffende Datenverarbeitung die Rechte identifizierter oder identifizierbarer natürlicher Personen aus dieser Verordnung beeinträchtigen kann.

Vorab weist der EuGH darauf hin, dass mit der DSGVO eine grundsätzlich vollständige Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten vorgenommen worden ist. Allerdings eröffnen einige Bestimmungen der DSGVO den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzliche nationale Vorschriften, die ihnen einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung dieser Bestimmungen lassen, vorzusehen, sofern diese Vorschriften nicht gegen den Inhalt und die Ziele dieser Verordnung verstoßen. Insoweit haben die Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit, ein Verfahren einer Verbandsklage gegen den mutmaßlichen Verletzer des Schutzes personenbezogener Daten vorzusehen, wobei dies jedoch an eine Reihe von Anforderungen geknüpft ist.

Zunächst einmal fällt ein Verband zur Wahrung von

Fortsetzung auf Seite 2

Die 37 neuen Titel

<p>B</p> <p>Ballermann privat! Das wahre Leben auf der Partymeile Berlin 2037 Breisgau</p>	<p>M</p> <p>Modern Structured Programming moderna programación estructurada moderna programmazione strutturata moderne programmation structurée Moderne Strukturierte Programmierung</p>
<p>D</p> <p>Daddy Cool – The Überproducer Der Polizeirabbi Der Rabbi Der Venedig Krimi Der Venedig-Krimi Der wilde Sound der 20er Die Überraschung deines Lebens! Draußen mit Tommi Schmitt</p>	<p>N</p> <p>Narumul & Josef – Unsere Geschichte geht weiter!</p>
<p>F</p> <p>Frank Farian – The Überproducer FRESSE, HESSE Future City Challenge</p>	<p>P</p> <p>PERCY STUART PERCY STUART & DER NEUE EXCENTRIC CLUB</p>
<p>H</p> <p>Hagen HAGEN VON TRONJE Hammerharte Jungs</p>	<p>R</p> <p>Rumspringa</p>
<p>K</p> <p>Krass und crazy: Hotels Krass und crazy: Wohnen</p>	<p>S</p> <p>Schloss Goldbach – Promis viel zu nah</p>
<p>L</p> <p>Lasst uns die Welt retten LORD PERCY VOM EXCENTRIC CLUB</p>	<p>T</p> <p>The Überproducer The Überproducer – Das Musical The Überproducer – Der Film The Überproducer – Die Serie</p>
	<p>U</p> <p>Und ihr schaut zu</p>
	<p>W</p> <p>Wendehammer</p>

Fortsetzung von Seite 1

Verbraucherinteressen wie der Bundesverband unter den Begriff einer im Sinne der DSGVO klagebefugten Einrichtung, da er ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt, das darin besteht, die Rechte der Verbraucher zu gewährleisten. Der Verstoß gegen Vorschriften über den Verbraucherschutz oder über unlautere Geschäftspraktiken kann nämlich mit einem Verstoß gegen eine Vorschrift über

den Schutz personenbezogener Daten einhergehen.

Ferner kann eine solche Einrichtung eine Verbandsklage unabhängig von einem ihr erteilten Auftrag nur dann erheben, wenn „ihres Erachtens“ die Rechte einer betroffenen Person gemäß der DSGVO infolge einer Verarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Person verletzt worden sind, ohne dass von ihr verlangt würde, dass sie die

Person, die von der Datenverarbeitung konkret betroffen ist, im Voraus individuell ermittelt und das Vorliegen einer konkreten Verletzung der Rechte aus den Datenschutzvorschriften behauptet.

Eine solche Auslegung steht im Einklang mit dem Ziel der DSGVO, das insbesondere darin besteht, ein hohes Niveau des Schutzes personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Schließlich steht die DSGVO nicht nationalen Bestimmungen entgegen, nach denen im Wege von Verbandsklagen gegen Verletzungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Rechte gegebenenfalls über Vorschriften zum Schutz der Verbraucher oder zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken vorgegangen werden kann.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Berlin 2037
Future City Challenge**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Vincent Productions GmbH
Kastanienallee 40, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schloss Goldbach – Promis viel zu nah

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

**Ballermann privat! Das wahre Leben auf der
Partymeile
Die Überraschung deines Lebens!
Krass und crazy: Wohnen
Krass und crazy: Hotels
Narumol & Josef – Unsere Geschichte geht
weiter!**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel:

**Moderne Strukturierte Programmierung
Modern Structured Programming
moderne programmation structurée
moderna programmazione strutturata
moderna programación estructurada**

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckereierzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, Cdi, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

**Patent- und Rechtsanwälte
ULLRICH & NAUMANN PartG mbB
Schneidmühlstraße 21, 69115 Heidelberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Frank Farian – The Überproducer
Daddy Cool – The Überproducer
The Überproducer
The Überproducer – Das Musical
The Überproducer – Der Film
The Überproducer – Die Serie**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**AME American Music Entertainment & Publishing GmbH
Die Sang 15b, 61191 Rosbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Der Venedig-Krimi
Der Venedig Krimi
Der Rabbi
Der Polizeirabbi**

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für Film, Fernsehen einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), DVD, Bild-/Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle Medien.

**UFA FICTION GmbH
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Der wilde Sound der 20er Draußen mit Tommi Schmitt

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

FRESSE, HESSE Hagen HAGEN VON TRONJE Rumspringa Lasst uns die Welt retten PERCY STUART PERCY STUART & DER NEUE EXCENTRIC CLUB LORD PERCY VOM EXCENTRIC CLUB Wendehammer Breisgau Hammerharte Jungs Und ihr schaut zu

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

 titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de